

Bundesrat

Drucksache 457/17

16.06.17

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 18/12124 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG)

– Drucksache 18/11612 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.07.17

Erster Durchgang: Drs. 63/17

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:
 - ,g) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 79 Altfallregelung“. ‘
 - b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „und über Berichtigungen“ durch die Wörter „, Berichtigungen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 über die Aufhebung eines Beschlusses und die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten“ ersetzt.
 - c) In Nummer 9 Satz 1 wird nach dem Wort „geborene“ das Wort „Person“ eingefügt.
 - d) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummer 27 wird angefügt:
,27. Folgender § 79 wird angefügt:

„§ 79

Altfallregelung

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen und von namensrechtlichen Erklärungen, die vor dem 1. November 2017 beim Standesamt I in Berlin gestellt oder dort eingegangen sind, bleibt abweichend von der in § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 3 und § 45 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung bei lediglich früherem Wohnsitz im Inland das Standesamt I in Berlin zuständig.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Im Fall der Verwendung der Eintragsnummer eines nach § 47 Absatz 4 stillgelegten Eintrags sind der Eintragsnummer ein Bindestrich und eine fortlaufende Nummer, beginnend mit der Nummer 1, anzufügen.“ ‘

b) In Nummer 25 wird die Anlage 6 wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (zu den §§ 48, 70 PStV)

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Ehemann¹

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsort

Religion²

Familiename in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Ehefrau¹

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion²

Familiename in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburt Ehemann¹ Geburt Ehefrau¹

Standesamt

Registernummer“

¹ Bei Ehegatten gleichen Geschlechts wird der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert und der Leittext „Ehefrau“ entfällt; im Hinweisteil wird der Leittext „Geburt Ehemann“ in „Geburt Ehegatten“ geändert und der Leittext „Geburt Ehefrau“ entfällt.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Auflösung der Ehe“ ersetzt.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

,Artikel 2a

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 3 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beteiligter des Verfahrens ist nur der Antragsteller oder die Antragstellerin.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.‘